

## Nachhaltigkeitsrichtlinie

### Richtlinie der KfW IPEX-Bank GmbH für ein umwelt- und sozialgerechtes Finanzieren

Oktober 2020

0.	Präambel.....	2
1.	Beiträge zum Umweltschutz und zur sozialen Entwicklung .....	3
2.	Geltungsbereich der Richtlinie.....	3
3.	Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit.....	4
3.1.	Screening.....	4
3.2.	Kategorisierung.....	4
3.3.	Einholung der relevanten Informationen.....	6
3.4.	Analyse und Beurteilung der Informationen .....	6
3.5.	Bewertungsmaßstab.....	7
4.	Veröffentlichung durch den Kunden .....	8
5.	Entscheidung und Überwachung.....	8
5.1.	Information der Entscheidungsgremien.....	8
5.2.	Ablehnung von Finanzierungen / Genehmigung mit Auflagen .....	8
5.3.	Überwachung und Berichterstattung .....	9
5.4.	Transparenz und Offenlegung .....	9
6.	Überprüfung der Richtlinie .....	9
	Anhang I Beispielliste umwelt- und sozial relevanter Sektoren/Projektarten (mit Hinweis auf wesentliche negative Wirkungen).....	10
	Anhang II Beispielliste potenzieller ökologischer und sozialer Belange, die bei Relevanz in der Umwelt- und Sozialverträglichkeitsuntersuchung anzusprechen sind .....	11
	Anhang III Equator Principles 4.....	12

## 0. Präambel

**0.1.** Die KfW IPEX-Bank stellt Finanzierungen im Interesse der deutschen und europäischen Wirtschaft bereit. Sie unterstützt gemeinsam mit der deutschen und europäischen Exportwirtschaft sowie mit ihren globalen Unternehmenskunden den Wandel zu einer nachhaltigen Gesellschaft – in allen drei Dimensionen Wirtschaft, Umwelt und Soziales – in Deutschland, Europa und weltweit. Sie begleitet den technologischen Wandel durch die Entwicklung geeigneter Finanzierungslösungen mit dem Ziel, Lebensgrundlagen und Lebensqualität kommender Generationen zu verbessern und zu sichern. Verantwortung und Nachhaltigkeit sind dabei zentrale Leitmotive ihres Handelns.

Im Sommer 2019 veröffentlichte die KfW IPEX-Bank im Gleichklang mit der KfW Bankengruppe ein aktualisiertes Nachhaltigkeitsleitbild. Dieses nimmt Bezug auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklungsziele sowie auf das Pariser Klimaschutzabkommen und unterstützt die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

**0.2.** Diese Richtlinie konkretisiert das Nachhaltigkeitsleitbild der KfW IPEX-Bank hinsichtlich der Prüfung auf Umwelt- und Sozialverträglichkeit ihrer Produkte, Beratungs- sowie Finanzierungsdienstleistungen. Sie schließt die Anforderungen der Selbstverpflichtung der KfW Bankengruppe von 2008 zur Berücksichtigung von Menschenrechten in ihrer Geschäftstätigkeit durch die Inkludierung in die Prüfung auf Sozialverträglichkeit mit ein. Sie beschreibt die Prinzipien und das Verfahren im Umgang mit Umwelt- und Sozialaspekten für Finanzierungsdienstleistungen der KfW IPEX-Bank. Ihr Ziel ist die Definition eines einheitlichen und verbindlichen Rahmens für die Berücksichtigung / Einbeziehung von internationalen Umwelt- und Sozialstandards bei der Finanzierungstätigkeit der KfW IPEX-Bank gemäß ihrem Nachhaltigkeitsleitbild. Sie leistet damit einen Beitrag zur Transparenz der Grundlagen und Abläufe der Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP) der KfW IPEX-Bank.

Mit der Prüfung wird sichergestellt, dass eventuelle Umweltwirkungen (einschließlich Klimaaspekte) und soziale Folgen (einschließlich Menschenrechte) der von der KfW IPEX-Bank finanzierten Projekte sachgerecht identifiziert und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Analyse fließen in die Finanzierungsentscheidungen der KfW IPEX-Bank ein. Die resultierenden Konsequenzen zur Gewährleistung der Standardkonformität, d.h. um die potenziellen negativen Wirkungen zu minimieren, werden in der Projektumsetzung berücksichtigt und dokumentiert.

**0.3.** Mit dieser Richtlinie will die KfW IPEX-Bank außerdem dazu beitragen, dass:

- Lieferanten, Projektspensoren, Kreditnehmer und andere beteiligte Parteien, Umwelt- und Sozialaspekte so früh wie möglich bei der Planung des Projektes und dessen Finanzierung berücksichtigen ("guidance"),
- die Bedeutung von Umwelt- und sozialen Risiken, aber auch die Vorteile rechtzeitig ergriffener Vermeidungs-, Minderungs- und dort wo nötig Kompensationsmaßnahmen sowie der Herstellung von Öffentlichkeit, erkannt werden und in die Projekte einfließen,
- über die Diskussion der Ergebnisse von Verfahren der Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung, anderer Prüfungen und Anforderungen an Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudien Kunden/Projektspensoren dazu bewegt werden, nachhaltige Verbesserungen durchzuführen.

**0.4.** Diese Richtlinie setzt auf international anerkannten Regeln in jeweils aktueller Fassung auf, wie sie im Besonderen in den Äquator-Prinzipien (Equator Principles / EP in ihrer jeweils gültigen Fassung, die als Anhang III dieser Richtlinie beigefügt sind) sowie den Umwelt- und Sozialanforderungen der OECD Common Approaches (Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental And Social Due Diligence) festgeschrieben sind. Sie sieht solche Prinzipien als verbindlichen Rahmen für ein Umwelt- und Sozialprüfungsverfahren an, welches nach den spezifischen Erfordernissen und Anforderungen der KfW IPEX-Bank gestaltet wird.

**0.5.** Nicht Gegenstand dieser Richtlinie sind der betriebliche Umweltschutz und die nachhaltige Beschaffung. Diese sind übergreifend über die Nachhaltigkeitsrichtlinie zum betrieblichen Umweltschutz der KfW Bankengruppe und die Nachhaltigkeitsrichtlinie zur verantwortungsvollen Beschaffung der KfW Bankengruppe geregelt und haben für die KfW IPEX-Bank entsprechend ihrer aktuellen Fassung Gültigkeit.

**0.6.** Die KfW IPEX-Bank begleitet nur solche Finanzierungen, die im Einklang mit der Ausschlussliste und den Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe stehen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste.pdf>

## 1. Beiträge zum Umweltschutz und zur sozialen Entwicklung

Die von der KfW IPEX-Bank begleiteten Finanzierungen werden umfassend und systematisch auf ihre Umwelt- und Sozialverträglichkeit geprüft. Es ist der Anspruch der KfW IPEX-Bank, dass soziale Aspekte und Umweltaspekte bei von ihr mitfinanzierten Projekten verantwortlich und angemessen berücksichtigt werden. Die KfW IPEX-Bank gewährleistet mit dem ihr zur Verfügung stehenden Instrumentarium die Sicherung und Verwirklichung internationaler Menschenrechte. Dabei agiert sie insbesondere in Übereinstimmung mit der Erklärung der KfW Bankengruppe zur Berücksichtigung der Menschenrechte sowie in Übereinstimmung mit einschlägigen internationalen Standards, wie zum Beispiel den UN Guiding Principles on Business and Human Rights.

Die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung thematisiert daneben auch, wie die Finanzierungen der KfW IPEX-Bank zur Erfüllung des Pariser Klimaschutzabkommens beitragen bzw. welche Risiken durch den Klimawandel zu berücksichtigen sind.

## 2. Geltungsbereich der Richtlinie

2.1. Diese Richtlinie gilt für alle Finanzierungen der KfW IPEX-Bank.

2.2. Für alle Finanzierungen ist das Vorhandensein und die Ausgestaltung des Umwelt- und Sozialmanagementsystems (ESMS Environmental Social Management System) des Kunden, sein Portfolio sowie sein Verhalten in Umwelt- und sozialen Belangen Prüfungsgegenstand der Kreditanalyse; dies gilt auch für Finanzinstitutionen.

Bestandteile eines solchen Systems sind (gemäß IFC Performance Standards / PS 1)

- (a) Leitlinien,
- (b) ein Umwelt- und Sozialprüfverfahren,
- (c) ein Managementprogramm,
- (d) entsprechende organisatorische Kapazitäten,
- (e) ein Notfallprogramm,
- (f) strukturierte Beziehungen zur Gemeinschaft / funktionierende Kommunikation zu Stakeholdern,
- (g) Monitoring und Berichterstattung.

2.3. Zusätzlich werden bei allen projekt-/standortgebundenen Finanzierungen die Equator Principles - ungeachtet ihrer Schwellenwerte - als Prüfgrundlage angewendet.

2.4. Die folgenden Finanzierungsprodukte unterliegen nicht nur in ihrer Prüfung, sondern zusätzlich im Reporting durch die KfW IPEX-Bank an die EP Association den Equator Principles in ihrer jeweils gültigen Fassung gem. ihrer Schwellenwerte / Definitionen:

- Beratungsleistungen (Financial Advisory) zu Projektfinanzierungen (cashflow based) mit einem Investitionsvolumen von mindestens 10 Mio USD.
- Projektfinanzierungen (cashflow based) mit einem Investitionsvolumen von mindestens 10 Mio USD.
- Projektbezogene Unternehmensfinanzierungen
  - zur Finanzierung eines Investitionsprojektes, über das der Kunde direkt oder indirekt effektive operative Kontrolle hat, und
  - das Gesamtfinanzierungsvolumen aller Kreditgeber mindestens 50 Mio USD und
  - das Finanzierungsvolumen der KfW IPEX-Bank (vor Syndizierung oder Verkauf) dabei mindestens 50 Mio USD und
  - die Kreditlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt.
- Bridge Loans mit einer Laufzeit von weniger als 2 Jahren, die durch eine Projektfinanzierung oder eine projektbezogene Unternehmensfinanzierung mit den oben genannten Kriterien refinanziert bzw abgelöst werden sollen.
- Projektbezogene Refinanzierung und projektbezogene Akquisitionsfinanzierung, wenn alle folgenden drei Kriterien zusammentreffen:
  - Das Finanzierungsprojekt war bereits in Übereinstimmung mit den Äquator Prinzipien finanziert worden,
  - Es besteht keine wesentliche Veränderung in Art und Umfang des Projekts,
  - Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ist das Projekt noch nicht fertiggestellt (project completion)

2.5. Projektbezogene Unternehmensfinanzierungen können auch Exportfinanzierungen sein. Exportfinanzierungen werden stets gemäß OECD Common Approaches geprüft.

2.6. Geprüft werden konkret neue Projekte oder Projekte, die eine wesentliche Änderung (Erweiterung oder grundlegende Rehabilitierung bestehender Vorhaben) vorsehen. Eine Änderung ist wesentlich, wenn neue negative Umwelt- und/oder soziale Auswirkungen oder Risiken hervorgerufen oder bestehende verändert oder verstärkt werden können oder wenn die Änderung einen Umfang hat, dass für sie allein im Regelfall eine Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudie erforderlich wäre.

2.7. Bei **allen** Finanzierungen sind der Prüfungsgegenstand und die Prüfungstiefe sowie der Umfang der Prüfung den jeweiligen Genehmigungsstellen vorzustellen.

### 3. Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit

#### 3.1. Screening

In der KfW IPEX-Bank werden alle Finanzierungen geprüft und kategorisiert. Unter Berücksichtigung von Abschnitt 2.2 prüfen die für Akquisition, Strukturierung und Vertragsmanagement zuständigen Abteilungen im ersten Schritt alle anstehenden Finanzierungen, gegebenenfalls unter Beteiligung der oder des Nachhaltigkeitsbeauftragten der KfW IPEX-Bank, der technischen Sachverständigen sowie des KC Umwelt- und Sozialverträglichkeit der KfW Bankengruppe, auf ihre Relevanz bezüglich Umwelt- und sozialer Risiken

#### 3.2. Kategorisierung

3.2.1. Im nächsten Schritt erfolgt die Kategorisierung der **Finanzierung** in drei Kategorien „A“, „B“ oder „C“. Dabei ist der Standortbezug der Finanzierung wesentlich. Unterschieden werden Finanzierungen für standortgebundene Investitionen („Projekte“) und Finanzierungen für nicht standortgebundene, für den internationalen Einsatz vorgesehene Investitionen. Im Anhang I sind zur Orientierung Projekttypen aufgelistet.

Projekte mit potenziell signifikanten nachteiligen Wirkungen oder Risiken auf Umwelt und Soziales, welche irreversibel, sehr divers oder unvorhersehbar sind: **Kategorie A**,

Projekte mit einer begrenzten Wirkung oder Risiken auf Umwelt und Soziales, welche in Anzahl überschaubar, sehr standort-spezifisch und größtenteils reversibel sind sowie durch Mitigierungsmaßnahmen gemindert werden können – **Kategorie B**,

Projekte mit einer minimalen oder keinen negativen Auswirkungen auf Umwelt und Soziales – **Kategorie C**.

Finanzierungen für nicht standortgebundene Investitionen unter der Voraussetzung, dass für sie internationale Normen hinsichtlich ihrer Sicherheit, Arbeitsschutz und Umweltverträglichkeit gelten. Beispiele sind Verkehrsmittel, die für den Einsatz auf vorhandenen Infrastrukturnetzen bestimmt sind und die nicht an einen Standort gebunden sind – **Kategorie C**.

Inhaltliche Grundlage für die Prüfung sind a) eine projektbezogene Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudie, die Menschenrechtsaspekte und Risiken aus dem Klimawandel einschließt<sup>2</sup>, sowie b) ein resultierender projektbezogener Umwelt- und Sozialmanagementplan, welche beide der KfW IPEX-Bank vom Kunden zur Prüfung vorgelegt werden. Der Umwelt- und Sozialmanagementplan soll die Maßnahmen darstellen, die erforderlich sind, um die in der Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudie identifizierten negativen Auswirkungen und Risiken zu vermeiden

---

<sup>2</sup> Projektbezogene Risiken aus dem Klimawandel umfassen physische Risiken und transitorische Risiken. Die Definition ist der TCFD (Task Force on Climate Related Disclosure) entlehnt:

Physische Risiken sind ereignisbezogene und langfristige Risiken.

- Ereignisbezogene Risiken (akut) sind z.B. Überflutungen, Hitzewellen, Extremwetterereignisse.
- Langfristige Risiken (chronisch) aus dem Klimawandel referenzieren zu langfristigen Verwerfungen in Klimamustern wie z.B. durchschnittlicher Temperatur- und Meeresspiegelanstieg.

Transitorische Risiken erwachsen aus der Anpassung an den Klimawandel und spiegeln sich in Regulatorik, mittel- und langfristigen Technologie-, Markt- und Nachfrageveränderungen.

oder soweit wie möglich zu mindern bzw. auszugleichen und zu überwachen; er soll ebenfalls Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Maßnahmen und ihre Kosten darstellen.

**3.2.1.1.** Die Kategorie „A“ umfasst Projekte, die potenziell erhebliche Umwelt- und/oder Sozialrisiken bergen und erheblich negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die sozialen Verhältnisse haben können. Dies gilt insbesondere für Projekte an neu entwickelten Standorten (Greenfield). Auswirkungen sind potenziell erheblich negativ, wenn sie komplex, nicht umkehrbar oder beispiellos sind. Diese Risiken und Auswirkungen können dabei ein größeres Gebiet als nur die im Bau/Betrieb befindliche Anlage/Einrichtung, den Standort der Anlage sowie ggf. angeschlossene Nebeneinrichtungen oder das Projektgebiet im engeren Sinn betreffen. In Kategorie „A“ fallen Projekte, die grundsätzlich als sensitiv einzustufen sind, weil sie

- wichtige Schutzgüter beeinträchtigen können (z. B. Schutzwürdige Habitats gemäß IFC-PS, Tropenwälder, Korallenriffe, Naturschutzgebiete, Feuchtgebiete, natürliche/naturnahe Wälder, bedeutende Kulturgüter und historische Stätten);
- signifikante grenzüberschreitende Auswirkungen oder Relevanz hinsichtlich internationaler Verträge haben können (z. B. Verträge zum internationalen Abfallrecht, zum Schutz der Meere, oder Übereinkommen zum Schutz der Biodiversität);
- mit einem hohen Ressourcenverbrauch einhergehen, insbesondere Landschaftsverbrauch oder Wassernutzung;
- mit erhöhten Risiken für die menschliche Gesundheit oder Sicherheit verbunden sind (z.B. Industrie- oder Verkehrsanlagen in Nähe von Siedlungsgebieten, erheblichen Emissionen während Bau und/oder Betrieb, Umgang mit gefährlichen Stoffen, Lärm oder schädliche Emissionen, etc.);
- in größerem Ausmaß Umsiedlungen erfordern oder zu signifikantem Verlust von Lebensgrundlagen führen; oder
- Menschenrechte, z.B. indigener Völker, voraussichtlich nachteilig beeinträchtigen.

Bei Finanzierungen der Kategorie „A“ ist eine Analyse/ Prüfung der Umwelt- und sozialen Effekte obligatorisch, inklusive Klimaeffekten und Betrachtung der Menschenrechtslage. Die KfW IPEX-Bank prüft im Rahmen ihrer USVP das Umwelt- und Sozialmanagementsystem des Kunden und des Vorhabens auf Angemessenheit. Zweifelsfragen sind mit dem KC Umwelt- und Sozialverträglichkeit der KfW Bankengruppe und gegebenenfalls der oder dem Nachhaltigkeitsbeauftragten der KfW IPEX-Bank abzuklären.

**3.2.1.2.** Die Kategorie „B“ umfasst Projekte, von denen potenzielle negative Auswirkungen auf Umwelt und soziale Belange ausgehen können, die jedoch weniger schwerwiegend als in Kategorie A sind und in der Regel mit Gegenmaßnahmen nach dem Stand der Technik bzw. durch Standardlösungen gemindert werden können. Anhang I „Kategorie B“ enthält eine beispielhafte Auflistung solcher Projekte. Bei Projekten dieser Art sind Umfang, Schwerpunkte und Tiefe einer Prüfung im Sinne dieser Richtlinie von Fall zu Fall festzulegen. Zur Kategorie B gehören auch Projekte, die (i. Vgl. zu Kategorie A) nur vereinzelt erhebliche negative Auswirkungen auf Umwelt und soziale Belange haben können.

Für Projekte der Kategorie „B“ sind eine wie unter Kategorie „A“ beschrieben (unter 3.2.1.1), an die Auswirkungen und Risiken angepasste Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung sowie ein risikoadäquates Umwelt- und Sozialmanagementsystems (siehe 2.2 erforderlich).

**3.2.1.3.** Die Kategorie „C“ umfasst Projekte, von denen keine oder nur geringfügige Belastungen und Beeinträchtigungen ausgehen. Dazu gehören Lieferungen von Investitionsgütern wie z.B. Maschinenbau- und elektrotechnische Erzeugnisse, deren Einsatz normalerweise nicht mit besonderen Umweltbeeinträchtigungen verbunden ist, es sei denn, es ergeben sich im Screening Anhaltspunkte für besondere negative Auswirkungen, ggf. auch im Gesamtvorhaben. Projekte in dieser Kategorie erfordern keine über die in Abschnitt 2.2 geforderte Überprüfung.

**3.2.2.** Die anzuwendenden Prüfungsstandards (nationale Gesetzgebung sowie internationale Anforderungen) sind abhängig vom Projektland; siehe Abschnitt 3.4.

**3.2.3.** Bei kerntechnischen Anlagen sowie militärischen Gütern führt die KfW IPEX-Bank grundsätzlich keine eigenen Prüfungen durch. Sie folgt in diesen Bereichen den Vorgaben der Bundesregierung sowie den entsprechenden Ausfuhrbestimmungen.

### 3.3. Einholung der relevanten Informationen

**3.3.1.** Grundsätzlich ist die Bereitstellung von umwelt- und sozialrelevanten Informationen und deren Analyse durch die Kunden der KfW IPEX-Bank vorzunehmen oder zu veranlassen (bspw. Exporteure, Projektentwickler, Sponsoren, Kreditnehmer). Wesentliche Aspekte einer derartigen Untersuchung **ergeben sich aus Anhang II.**

**3.3.2.** Notwendig für die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung der KfW IPEX-Bank sind vollständige und relevante Informationen (Anhang II). Eventuelle Informationslücken werden durch eine Prüfung einzelner Umwelt- und sozialer Aspekte geschlossen (z.B. hinsichtlich Menschenrechte).

Liegen bei konsortialen oder parallelen Finanzierungen mit Banken, die sich zu den Equator Principles bekennen, oder mit anderen Finanzinstitutionen qualifizierte Umwelt- und Sozial Prüfungsunterlagen vor (z.B. Environmental and Social Review Summary der IFC, oder Prüfberichte eines unabhängigen Independent Environmental and Social Consultants im Sinne von EP Principle 7), so ist die Prüfung der vorliegenden Prüfungsunterlagen auf Plausibilität i.d.R. ausreichend. Dies schließt weder die Möglichkeit aus, ausgewählten Fragestellungen vertieft nachzugehen, noch die Notwendigkeit, Implausibilitäten vertieft nachzugehen.

**3.3.3.** Darüber hinaus muss im Rahmen der Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung vom Kunden ein Climate Change Risk Assessment (CCRA; gemäß Principle 2 der Equator Principles) für das Projekt nach folgenden Kriterien durchgeführt werden:

- Für alle Kategorie A- und für B-Projekte mit vereinzelt erheblichen Umwelt- und Sozialauswirkungen (sogenannte B+ / B as appropriate to A) werden relevante physische Risiken in Betracht gezogen,
- Für alle Projekte, die mehr als 100.000t CO<sub>2eq</sub>. p.a. emittieren. (Scope 1 und 2 Emissionen gem. EP Principle 2), müssen neben einer Alternativenanalyse die transitorischen Risiken für das Projekt dargestellt werden.

Der Kunde stellt hierzu seine Ergebnisse bspw. im Rahmen der Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung zur Verfügung. Die Ermittlung der physischen und transitorischen Risiken soll Auswirkungen des Klimawandels auf das Projekt darstellen. Die Alternativenanalyse soll bewirken, dass der Kunde die technisch und finanziell effizienteste Alternative wählt, die zu einer möglichst geringen jährlichen CO<sub>2eq</sub>-Emission des Vorhabens führt.

**3.3.4.** Sofern das Projekt eine kritische Menschenrechtsslage erwarten lässt, ist eine vertiefte Untersuchung zu Menschenrechtsthemen (Human Rights Impact Assessment) und Maßnahmen zur Sicherung der Einhaltung der Menschenrechte erforderlich, die sich an den UN Global Principles for Business and Human Rights orientieren.

### 3.4. Analyse und Beurteilung der Informationen

**3.4.1.** Bei Finanzierungen der Kategorie „A“ und der Kategorie „B“ mit vereinzelt erheblichen Umwelt- und Sozialauswirkungen, wird die KfW IPEX-Bank bei ihrer USVP von einem unabhängigen Experten unterstützt („Independent Environmental and Social Consultant“, IESC, im Sinne von EP Principle 7), der nicht unmittelbar im Auftrag des Kunden an der Vorbereitung des Vorhabens beteiligt war. Er prüft die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudie des Kunden, den resultierenden Umwelt- und Sozialmanagementplan (bzw. –pläne) sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung für das Projekt und beurteilt die Übereinstimmung von Verfahren und Ergebnissen mit den Anforderungen, die sich aus dieser Nachhaltigkeitsrichtlinie ergeben (sog. „Independent Review“ bei EP oder OECD Common Approaches).

Der unabhängige Experte erstellt i.d.R. für die KfW IPEX-Bank einen Prüfbericht (Environmental and Social Due Diligence Report), der die Standardkonformität des Projekts verifiziert. Mit Hilfe eines vom unabhängigen Experten ebenfalls erstellten Umwelt- und Sozialaktionsplans (Action Plan ESAP bzw. EPAP, im Sinne von EP Principle 4 auch für einfache B-Projekte) werden, ergänzend zum Umwelt- und Sozialmanagementplan, projektspezifische Abweichungen von den Prüfungsstandards beseitigt; hierin wird der ausstehende Handlungsbedarf mit Zeitplan für ein standardkonformes Management und Monitoring für die Bau- und Betriebsphase (ggf. auch Rückbau und Stilllegung) des Projekts konkretisiert. Der ESAP/EPAP ist Bestandteil des Finanzierungsvertrags für das Vorhaben und kann im Projektverlauf nach qualifizierter Prüfung, z.B. durch einen IESC (im Sinne von EP Principle 9), aktualisiert werden (vgl. Kap. 5.3).

Ein Independent Review erfolgt grundsätzlich dann, wenn negative Auswirkungen auf indigene Völker, Schutzgebiete oder nach internationalen Maßstäben schutzwürdige Gebiete oder kulturelles Erbe zu erwarten sind oder umfangreiche Umsiedlungen zu befürchten sind.

**3.4.2.** Die Analyse der vorgelegten Unterlagen erfolgt durch die mit den spezifischen Fragen des Vorhabens vertrauten Projekt- bzw. Vertragsmanagerinnen und Projekt- bzw. Vertragsmanager. Zur Bearbeitung der Vorhaben der Kategorien "A" und "B" werden das KC Umwelt- und Sozialverträglichkeit und die technischen Sachverständigen der KfW Bankengruppe frühzeitig zur fachlichen Unterstützung hinzugezogen und in die Projektbetreuung eingebunden. Das KC Umwelt und Sozialverträglichkeit kann die Aufgaben eines unabhängigen Experten übernehmen.

**3.4.3.** Im Rahmen der USVP der KfW IPEX-Bank ist festzustellen, ob angemessene Verfahrensschritte zur Bewertung der Umwelt- und Sozialaspekte des Projektes nach den gesetzlichen Vorschriften und internationalen Anforderungen umgesetzt wurden, und auch die Offenlegung der Dokumente und Beteiligung der Stakeholder (Betroffene wie z.B. Arbeitnehmer, Anlieger; indigene Völker und sonstige Stakeholder) auf kulturell und sprachlich angepasste Weise erfolgte.

**3.4.4.** In Ländern und Gebieten, wo Stakeholder unter Einbezug oder Federführung staatlicher Institutionen zu beteiligen sind, soll der Kunde im Rahmen der Vorgaben dieser staatlichen Institutionen an diesbezüglichen Planungs-, Implementierungs- und Monitoring-Maßnahmen mitwirken..

**3.4.5.** Projekte mit möglichen negativen Auswirkungen auf indigene Völker bedürfen deren freiwillige, vorherige und nach Informierung erfolgte Zustimmung (Free Prior Informed Consent / FPIC). Zu möglichen negativen Auswirkungen gehören die Beeinträchtigung von traditionellen oder gewohnheitsrechtlichen Nutzungs- und Eigentumsrechten an Ressourcen und Gebieten, Umsiedlungsmaßnahmen aus solchen Gebieten sowie die Beeinträchtigung von kulturellem und identitätsstiftendem Erbe einschließlich dessen kommerzieller Nutzung. Ist trotz der Beteiligung indigener Völker unklar, ob ein FPIC nach anerkannten Regeln (im Sinne von EP Principle 5 und gemäß IFC Performance Standards (PS 7) vorliegt, kann die KfW IPEX-Bank nach Anhörung des unabhängigen Experten (IESC oder legal advisor) weitere Schritte in Bezug auf die Erfüllung des IFC PS 7 festlegen.

**3.4.6.** Es gilt das Gebot der Suche nach betriebswirtschaftlich tragbaren Lösungen für angemessene Schutzmaßnahmen. Ist dies nicht zu erreichen, so erfolgt keine Finanzierung des Vorhabens.

### **3.5. Bewertungsmaßstab**

**3.5.1.** Bei Investitionen in Ländern, die über ein ausgebautes umwelt- und sozialrechtliches Regelwerk verfügen und dieses auch vollziehen, werden nationale Standards als Prüfungsmaßstab angelegt. Dies trifft auf Hocheinkommensländern der OECD sowie den sog. Designated Countries nach EP Principle 3 zu. Darüber hinaus prüft die KfW IPEX-Bank – bei Vorhaben der Kategorie „A“ und bei Vorhaben der Kategorie „B“ mit vereinzelt erheblichen Umwelt- und Sozialauswirkungen, unter Einbezug eines unabhängigen Experten („Independent Environmental and Social Consultant“), ob im Sinne von EP Principle 3 zusätzlich zu den nationalen Standards einzelne oder mehrere der IFC PS anzuwenden sind. Sind indigene Völker betroffen, ist immer die Konformität des Projekts mit den IFC-PS 7 zu prüfen (vgl. Abschnitt 3.4.5.) In allen anderen Ländern werden zusätzlich zu den lokalen Standards immer sämtliche IFC-PS und die Environmental, Health and Safety Guidelines (EHS Guidelines) der Weltbankgruppe als Bewertungsmaßstab genutzt.

Weiterhin können Maßstäbe aus dem Umweltrecht der Europäischen Union herangezogen werden.

Das KC Umwelt- und Sozialverträglichkeit klärt in Zweifelsfällen, inwieweit die relevanten rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen internationalen Anforderungen genügen.

**3.5.2.** Sofern dauerhafte oder zeitlich befristete Abweichungen von diesen Regelungen vorgesehen sind, müssen diese durch den Kunden begründet werden.

**3.5.3.** Bei ihren Entscheidungen berücksichtigt die KfW IPEX-Bank ferner – sofern relevant – die Ergebnisse internationaler Initiativen wie die der Weltkommission für Staudämme sowie die Ausschlussliste und Sektorleitlinien der KfW-Bankengruppe in ihrer aktuell gültigen Form.

## 4. Veröffentlichung durch den Kunden<sup>3</sup>

Bei Finanzierungsdienstleistungen für Vorhaben der Kategorie „A“ und, bei Vorhaben der Kategorie „B“ mit vereinzelt erheblichen Umwelt- und Sozialauswirkungen die die in Abschnitt 3.4 genannten Kriterien erfüllen, ist die online Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudie durch den Kunden erforderlich. Der Kunde veröffentlicht ebenfalls die jährlichen Treibhausgasemissionen, wenn das Projekt mehr als 100.000t CO<sub>2</sub> eq Emissionen verursacht. Die KfW IPEX-Bank empfiehlt ihren Kunden darüber hinaus gehend, die online Veröffentlichung der durch ein Vorhaben verursachten Emissionen bereits ab einer jährlichen Emissionsmenge von 25.000t CO<sub>2</sub> eq. durchzuführen.

Bei Projektfinanzierungen wird zusätzlich die Einwilligung des Kunden zur Weitergabe des Projektnamens an die Equator Principles Association eingeholt. Diese wird die Projekte auf ihrer Webseite veröffentlichen. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Projektfinanzierung mit einem Volumen von mehr als 10 Mio. USD financial close erreicht hat,
- der Kunde der Veröffentlichung zustimmt,
- die Veröffentlichung in Übereinstimmung mit lokalem Recht ist und
- die Veröffentlichung zu keinen zusätzlichen Pflichten für die beteiligten Kreditinstitute führt.

## 5. Entscheidung und Überwachung

### 5.1. Information der Entscheidungsgremien

**5.1.1.** Die Ergebnisse der Prüfung werden durch den Projekt- bzw. Vertragsmanagerinnen und Projekt- bzw. Vertragsmanager gegebenenfalls auf Basis des durch das KC Umwelt- und Sozialverträglichkeit erstellten Stellungnahme festgehalten und sind Bestandteil der Kreditentscheidung. Die Stellungnahme kann für die Kreditvorlage angemessen zusammengefasst werden.

**5.1.2.** Soweit eine Finanzierung einer Zustimmung durch den Kreditausschuss (KA) oder des Kreditrisikokomitees (KRK) bzw. des Verwaltungsrats bedarf, erfolgt die Unterrichtung des KA, KRK bzw. des Verwaltungsrates im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsvorlage.

### 5.2. Ablehnung von Finanzierungen / Genehmigung mit Auflagen

**5.2.1.** Wenn die Prüfung nach Abschnitt 3 ergibt, dass ein Vorhaben nicht den im internationalen Vergleich angemessenen umwelt- und sozialrechtlichen Bestimmungen des Investitionslandes oder einschlägigem entsprechendem Völkerrecht entspricht, oder dass trotz möglicher Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen inakzeptable Umweltrisiken oder inakzeptable soziale Nachteile bleiben, wird sich die KfW IPEX-Bank nicht an einer Finanzierung beteiligen.

**5.2.2.** Die Entscheidungsträger überzeugen sich für jede Finanzierung von der Einhaltung dieser Richtlinie, wie z.B. von:

- der Erfüllung aller relevanten Umwelt- und Sozialgesetze, Regelungen und Genehmigungen des Investitionslandes in allen materiellen Bereichen;
- der Erfüllung des Umwelt- und Sozialaktions-/ Managementplanes wo anwendbar bei Bau und Betrieb des Vorhabens in allen materiellen Bereichen;
- der Berichterstattung in angemessenen Zeitabständen (mindestens jährlich) und in einem abgestimmten Format über Rechtskonformität und Erfüllung des Aktions-/Managementplanes;
- der Stilllegung der Einrichtungen, wo anwendbar und angemessen, in Übereinstimmung mit einem vereinbarten Stilllegungsplan;
- der Kommunikation an relevante Stakeholder in geeigneter Form zusätzlich vereinbarter Maßnahmen.

---

<sup>3</sup>Vorhaben zu nicht-konventioneller Prospektion, Exploration und Abbau von Gas werden gemäß Ausschlussliste und Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe nach internationalen Standards offenlegen,  
- dass keine materielle Grundwasserabsenkung oder -verunreinigung zu erwarten ist,  
- dass Maßnahmen zum Ressourcen-Schutz (insbesondere für Wasser) und zu Recycling getroffen werden,  
- dass geeignete Technologie für eine sichere Durchführung der Bohrung(en) zum Einsatz kommt, welche eine integrierte Verrohrung der Bohrung und Drucktest inkludiert.

## 5.3. Überwachung und Berichterstattung

**5.3.1.** Die Verträge für Finanzierungsprodukte der KfW IPEX-Bank sehen bei Vorhaben, für die ein ESAP bzw. Mitigierungsmaßnahmen notwendig sind, eine Berichterstattung („Monitoring“) über die Einhaltung von Schutzmaßnahmen bzw. des Umwelt- und Sozialaktions-/ Managementplanes vor. Für die Durchführung des Monitoring beauftragt bei Projekten der Kategorie „A“ und der Kategorie „B“ mit vereinzelt erheblichen Umwelt- und Sozialauswirkungen der Kunde in Abstimmung mit der KfW IPEX-Bank einen unabhängigen Experten (im Sinne von EP Principle 9). Dieser führt das Monitoring durch oder prüft die Eigenüberwachung des Kunden. Auch das Monitoring erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem KC Umwelt- und Sozialverträglichkeit der KfW Bankengruppe.

**5.3.2.** Beim Auftreten von außergewöhnlichen Beeinträchtigungen der Umwelt oder sozialer Belange wird die KfW IPEX-Bank ihren Einfluss soweit möglich nutzen, um zur Problembehebung beizutragen.

**5.3.3.** Während der Projektlaufzeit (Vorbereitung und Betrieb) von Projekten der Kategorie „A“ und der Kategorie „B“ mit vereinzelt erheblichen Umwelt- und Sozialauswirkungen richtet der Kunde ein Verfahren ein, mit dem Beschwerden der Beschäftigten und der betroffenen Öffentlichkeit auf angemessene Weise entgegengenommen und behandelt werden. Fälle und Bearbeitungsergebnisse werden dokumentiert und sind Bestandteil der Berichterstattung.

## 5.4. Transparenz und Offenlegung

**5.4.1.** Die Bereitstellung von Projektinformationen ist die Aufgabe der für ein Vorhaben verantwortlichen Kunden. Die KfW IPEX-Bank kann Projektinformationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, nur mit vorheriger Zustimmung der entsprechenden Parteien an Dritte weitergeben.

**5.4.2.** Gemäß Principle 10 der Equator Principles setzt sich die KfW IPEX-Bank dafür ein, dass der Kunde seine durch im Zusammenhang mit dem Projekt vorangebrachten Grundlagenstudien / BaselineStudy für Biodiversitätsthemen der Öffentlichkeit – z.B. über die Global Biodiversity Information Facility (GBIF4) oder andere relevante nationale oder internationale Datenbanken - zur Verfügung stellt, um einen besseren Austausch für die Zukunft zu gewährleisten.

**5.4.3.** Bei Vorhaben, für die eine USVP durchgeführt wurde, erfolgt eine Information der Öffentlichkeit und Beteiligung der Betroffenen durch die zuständigen Behörden, Sponsoren, oder Dritte im Rahmen dieser USVP.

**5.4.4.** Die KfW IPEX-Bank berichtet in zusammengefasster Form jährlich im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichtes der KfW Bankengruppe über die Umsetzung dieser Richtlinie. Darüber hinaus erfolgt eine entsprechende Information des Verwaltungsrates im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über das Umwelt- und Sozialengagement der KfW Bankengruppe. Gegenüber der Equator Principles Association erfolgt die Berichterstattung über die Umsetzung der Equator Principles im Rahmen des jährlichen EP Reportings.

## 6. Überprüfung der Richtlinie

Die Richtlinie wird jährlich auf Überarbeitungsbedarf überprüft.

---

<sup>4</sup> Siehe [www.gbif.org/](http://www.gbif.org/).

## **Anhang I** Beispielliste umwelt- und sozial relevanter Sektoren/Projektarten (mit Hinweis auf wesentliche negative Wirkungen)

### **Kategorie A:**

Projekte, bei denen komplexere Wirkungen auftreten, die zum Teil nicht ausgeglichen werden können:

- Infrastrukturprojekte wie Straßen, Eisenbahnlinien, Brücken, Pipelines, Hochspannungsfreileitungen, Tourismuseinrichtungen (Flächenverbrauch, Naturschutz, Umsiedlungen)
- Forst- und Plantagenwirtschaft (Flächenverbrauch, Naturschutz)
- Großer Wasserbau wie Stauseen, Küstenschutz, Hafenanlagen, Fluss- und Kanalbau (Naturschutz, Umsiedlungen, Eingriffe in den Wasserhaushalt)
- Bergbau und die Verarbeitung bergbaulicher Produkte (Landschaftseingriffe, Gewässerbelastung, Umsiedlungen)
- Kohlenstoff- und Mineralölverarbeitung (Anlagensicherheit, Luftemissionen)
- Gas- und Mineralölförderung (Grundwasserbelastung, Methanemissionen)
- Nicht-Eisen-Metallhütten und -Schmelzanlagen (Luftemissionen, Stäube)
- Eisen-/Stahlwerke (Luftemissionen, Stäube)
- Chemische Grundstoffindustrie (Anlagensicherheit, Luftemissionen, Gewässerbelastung, gefährliche Abfälle)
- Papier- und Zellstoffproduktion (Gewässerbelastung)
- Flughäfen (Flächenverbrauch, Lärm, Grundwasserbelastung)
- Thermische Kraftwerke (Flächenverbrauch, Luftemissionen, Gewässerbelastung, Ascheentsorgung)
- Großflächige Wind- und Solarenergieerzeugung (Flächenverbrauch, Lärmemissionen, Biodiversität, Wasserverbrauch)
- Nahrungs- und Futtermittelindustrie (Gewässerbelastung)
- Steine- und Erdenindustrie, Glasindustrie (Stäube, Luftemissionen)
- Mineralölverarbeitung, -verteilung und -lagerung (Anlagensicherheit, Luftemissionen, Grundwasserbelastung)
- Landwirtschaft samt Einrichtungen zur Massentierhaltung (Landerwerb, Tierschutz, Gewässerbelastung, Abfälle)
- Projekte, die soziale Aspekte berühren wie z.B. Erfordernis umfangreicher Umsiedlungen; Eingriffe in die Lebensräume indigener Völker; Einflüsse auf traditionelle Rechte (z.B. Landrechte, Nutzungsrechte); Gefährdung des kulturellen Erbes, Privatisierungen von sozialen Dienstleistungen
- Projekte mit integralen sozialen Aspekten wie z.B. große Anzahl ungelernter, befristet beschäftigter und/oder Wanderarbeiter; arbeitsintensive Produktionsprozesse; gefährliche Arbeitsbedingungen (z.B. Gefahrstoffe, Emissionen); Vorhaben in Sonderwirtschaftszonen mit eingeschränkten Sozialstandards

### **Kategorie B:**

Projekte, bei denen Umwelt- und soziale Wirkungen auftreten können, die aber normalerweise nach dem Stand der Technik bzw. mit Standardlösungen beherrschbar sind:

- Metallverarbeitung (Beiz- und Entfettungsmittel, Abfälle, Lärm)
- Holzverarbeitung (Stäube, chemische Behandlungsmittel, Lärm)
- Textilproduktion (Färbereiabwässer, Lärm)
- Herstellung chemischer und pharmazeutischer Produkte (Luft-, Gewässerbelastung)
- Entsorgungseinrichtungen für Abwasser und Abfall (Schlammabeseitigung, Deponiesicherheit, gegebenenfalls Luftemissionen)
- Keine oder nur geringfügige Berührung sozialer Belange Dritter
- Arbeitsbedingungen ohne erhebliche Abweichungen von anerkannten Standards

**Anhang II** Beispielliste potenzieller ökologischer und sozialer Belange, die bei Relevanz in der Umwelt- und Sozialverträglichkeitsuntersuchung anzusprechen sind

- a) ökologische und soziale Bestandsaufnahme des vorgesehenen Standortes und Einwirkungsbereichs des Vorhabens
- b) Betrachtung tragfähiger, aus ökologischer und/oder sozialer Sicht zu bevorzugenden Alternativen
- c) Anforderungen des nationalen Rechts und internationaler Abkommen und Vereinbarungen
- d) Schutz und Erhaltung der Biodiversität, einschließlich gefährdeter Arten und sensibler Ökosysteme in antropogen veränderten, natürlichen und gefährdeten Lebensräumen sowie Identifizierung rechtlich geschützter Gebiete
- e) Nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung erneuerbarer natürlicher Ressourcen (einschließlich nachhaltiger Ressourcenbewirtschaftung durch angemessene unabhängige Zertifizierungssysteme)
- f) Gebrauch von und Umgang mit Gefahrstoffen
- g) Gefahrenanalyse -und Risikomanagement
- h) Effizienz von Produktion, Logistik und Energieverbrauch
- i) Vorsorge gegen Umweltverschmutzung und Abfallvermeidung, Begrenzung von Schadstoffabgabe (Abwässer, Luftemissionen), und Management von Abfällen einschl. Gefahrstoffen
- j) Nachhaltigkeit des Projektbetriebs unter Berücksichtigung von absehbaren Auswirkungen des Klimawandels sowie Möglichkeiten zur Anpassung.
- k) Kumulative Wirkungen von bestehenden Projekten mit dem geplanten Vorhaben sowie Projekten die voraussichtlich in der Zukunft realisiert werden
- l) Respektierung der Menschenrechte durch angemessenes Handeln, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu vermeiden oder Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu begegnen
- m) Sozialbelange am Arbeitsplatz (einschließlich der vier Kernarbeitsnormen der ILO) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- n) Konsultation und Beteiligung der betroffenen Stakeholder bei der Konzeption, der Begutachtung und der Durchführung des Vorhabens
- o) Sozio-ökonomische Auswirkungen
- p) Auswirkungen auf betroffenen Gemeinschaften, benachteiligte und vulnerable Gruppen
- q) Genderaspekte und ungleiche Wirkungen auf die Geschlechter
- r) Landerwerb und unfreiwillige Umsiedlung
- s) Auswirkungen auf Indigene Völker und deren Kultur und Werte
- t) Schutz des kulturellen Eigentums und der Kulturgüter
- u) Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (einschließlich Risiken und Auswirkungen durch den Einsatz von Sicherheitspersonal im Vorhaben und Umgang damit)
- v) Brandschutz und Lebenssicherheit

(siehe auch Equator Principles, Exhibit II)

**Anhang III** Equator Principles 4

<https://equator-principles.com/wp-content/uploads/2020/05/The-Equator-Principles-July-2020-v2.pdf>